

Synopsis zur Satzungsänderung beim Bezirkstag am 06.09.2026 in Borgholzhausen

Präambel

Satzung 2023	Satzung 2026 (Entwurf V0.9)
Nicht vorhanden	Der Westfälischer Amateur-Box-Bezirk e.V. – nachfolgend WABB genannt – ist innerhalb des Boxsport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e. V. – nachfolgend BSV NRW genannt –, der Mitgliedslandesverband des Deutschen Boxsport-Verbandes e. V. ist – nachfolgend DBV genannt –, die Vertretung aller innerhalb der örtlichen Grenzen des WABB den Boxsport ausübenden Vereine.
	Der WABB trägt die Verantwortung für die Einheit und Integrität des deutschen Boxsports in seinen örtlichen Grenzen und vertritt seiner Interessen und die seiner Mitglieder.
	Der WABB bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen. Er ist parteipolitisch sowie religiös neutral und vertritt den Grundsatz der Toleranz, gleich welchen Alters, Geschlechts, Religion oder Weltanschauung, welcher sexuellen Identität oder ethnischen Herkunft eine Person angehört oder sich zugehörig fühlt oder ist.
	Der WABB verurteilt jegliche Form von Missbrauch und Gewalt, gleich ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art. Der WABB handelt in sozialer und gesellschaftspolitischer Verantwortung. Dabei verpflichtet er sich im besonderen Maße dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter, körperlicher oder seelischer Gewalt. Jeglichen rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Verhaltensweisen tritt er entschieden entgegen.
	Der WABB fühlt sich der olympischen Charta verpflichtet und steht für eine verantwortungsvolle und regelgerechte Ausübung des olympischen Boxsports. Er tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein und trägt Sorge für eine effektive Umsetzung dieser Werte.
	Seiner besonderen Förderung unterliegt neben dem Leistungssport auch der Freizeit- und Breitensport.
	Der WABB setzt sich für die Belange des Umwelt- und Naturschutzes ein sowie einer nachhaltigen Ausübung des Boxsports.
	Zur Erfüllung und Durchführung seiner Aufgaben und der vorgenannten Motive und Absichten gibt sich der WABB folgende Satzung.

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

Paragraf / Abschnitt	Satzung 2023	Satzung 2026 (Entwurf V0.9)
§ 1 Abs. 2	Der WABB ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Bochum .	Der WABB ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Ibbenbüren .
§ 2 Abs. 2	Der WABB ist Mitglied des Boxsport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. - nachfolgend BSV NRW und im Landessportbund NRW e.V. - nachfolgend	Der WABB ist Mitglied im Boxsport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. - nachfolgend BSV NRW und im Landessportbund NRW e.V. - nachfolgend LSB

Synopsis zur Satzungsänderung beim Bezirkstag am 06.09.2026 in Borgholzhausen

Para- graf / Ab- schnitt	Satzung 2023	Satzung 2026 (Entwurf V0.9)
	LSB genannt -. Der BSV NRW ist wiederum Mitglied im Deutschen Boxsport-Verband e.V. - nachfolgend DBV genannt -. Für den WABB und Mitglieder sind die Bestimmungen und Regelungen des DBV, des BSV NRW und des LSB unmittelbar verbindlich.	genannt -. Der BSV NRW ist wiederum Mitglied im Deutschen Boxsport-Verband e.V. - nachfolgend DBV genannt -. Für den WABB und seine Mitglieder sind die Bestimmungen und Regelungen des DBV, des BSV NRW und des LSB unmittelbar verbindlich.
§ 2 Abs. 3	Die örtlichen Grenzen Westfalens im Sinne dieser Satzung bilden die geographischen Grenzen der Regierungsbezirke Detmold, Arnsberg und Münster. Diese Grenzen bilden den flächenmäßigen Einzugsbereich des WABB.	Die örtlichen Grenzen Westfalens im Sinne dieser Satzung bilden die geographischen Grenzen der Regierungsbezirke Detmold, Arnsberg und Münster; diese Grenzen bilden den räumlichen Geltungsbereich des WABB.
§ 2 Abs. 6 Nr. 7	Tätigkeiten des Verbandes, um der Digitalisierung im Boxsport Vorschub zu leisten;	die Tätigkeiten des Verbandes, um der Digitalisierung im Boxsport Vorschub zu leisten;
§ 4 Abs. 1	Anträge, Erklärungen oder sonstige Willenserklärung des Verbandes, seiner Mitglieder, seiner Organe und Ausschüsse oder an den Verband können in Textform erfolgen.	Anträge, Erklärungen oder sonstige Willenserklärung des Verbandes, seiner Mitglieder, seiner Organe und Ausschüsse können in Textform erfolgen.
§ 4 Abs. 3	Dies gilt nicht, soweit diese Satzung ausdrücklich Schriftform oder Schriftlichkeit vorschreibt. In diesem Fall muss eine Urkunde von dem Aussteller durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden. Die Vorschrift des § 12 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt. Die Absätze 1 und 2 gelten ebenfalls nicht, wenn dem gesetzliche, nicht abdingbare Vorschriften entgegenstehen.	Dies gilt nicht, soweit diese Satzung ausdrücklich Schriftform oder Schriftlichkeit vorschreibt. In diesem Fall muss eine Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden. Die Vorschrift des § 13 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt. Die Absätze 1 und 2 gelten ebenfalls nicht, wenn dem gesetzliche, nicht abdingbare Vorschriften entgegenstehen.
§ 5	<i>Nicht vorhanden</i>	§ 5 Rechtsgrundlagen, In-Kraft-Treten 1. Diese Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeit des WABB, seiner Mitglieder, Organe und Ausschüsse. Sie geht allen Regelwerken des WABB vor. 2. Der WABB regelt seinen Geschäftsbereich durch Ordnungen, Statuten,

Synopse zur Satzungsänderung beim Bezirkstag am 06.09.2026 in Borgholzhausen

Para- graf / Ab- schnitt	Satzung 2023	Satzung 2026 (Entwurf V0.9)
		Regeln, Beschlüsse seiner Organe und Ausschüsse und sonstigen Bestimmungen (Regelwerke). Diese ergänzen und konkretisieren diese Satzung. Sie werden nicht in das Vereinsregister eingetragen. Der WABB kann insbesondere folgende Regelwerke erlassen: 3. Nominierungskriterien und -richtlinien, 4. Beitragsordnungen, 5. Rechts- und Verfahrensordnungen, 6. Anti-Doping-Ordnungen, 7. Durchführungsbestimmungen, 8. Compliance-Regeln, 9. Ehrenordnungen, 10. Geschäftsordnungen, 11. Kampfrichterordnungen, 12. Lehrordnungen, 13. Jugendordnungen, 14. Athletenvertretungsordnungen, 15. Safe Sport Code. 16. Der WABB kann über die in Absatz 2 genannten Regelwerke hinaus weitere Regelwerke sowie Durchführungsbestimmungen erlassen, soweit er dies für erforderlich hält. 17. Die Zuständigkeit für das Einbringen, den Beschluss, den Erlass, die Änderung oder Aufhebung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Regelwerke wird durch die nachfolgenden Vorschriften dieser Satzung festgelegt. Sollte diese Satzung keine Regelung über die Zuständigkeit für das Einbringen, den Beschluss, den Erlass, die Änderung

Synopsis zur Satzungsänderung beim Bezirkstag am 06.09.2026 in Borgholzhausen

Para- graf / Ab- schnitt	Satzung 2023	Satzung 2026 (Entwurf V0.9)
		oder Aufhebung eines Regelwerkes enthalten, ist der Vorstand zuständig. 18. Im Falle des Widerspruchs einzelner Regelwerke nach Absatz 2 und 3 oder Teilen von ihnen gegenüber der Satzung, hat die Satzung Vorrang. 19. Die Satzungen und Regelwerke der Mitglieder des WABB dürfen nicht dieser Satzung und den Regelwerken des WABB im Sinne der Absätze 2 und 3 widersprechen. Im Falle des Widerspruchs einzelner Regelungen der Satzung oder sonstigen Regelungen eines Mitgliedes des WABB haben die Satzung und Regelwerke des WABB Vorrang. Das Mitglied ist in einem solchen Fall verpflichtet, die widersprechende Regelung binnen einer durch den Vorstand gesetzten Frist derart anzupassen, dass der Widerspruch zu der Satzung und den Regelwerken des WABB aufgelöst wird. Die Feststellung, dass der Widerspruch aufgelöst ist, trifft der Vorstand. Die Mitglieder des WABB haben dafür Sorge zu tragen, dass etwaige Regelwerke ihrer Mitglieder nicht im Widerspruch zu den Regelwerken des WABB und Beschlüssen und Entscheidungen seiner Organe und Ausschüsse stehen.

Kapitel 2: Mitgliedschaft

Paragraf / Abschnitt	Satzung 2023	Satzung 2026 (Entwurf V0.9)
§ 6 Abs. 1	Mitglied kann grundsätzlich jeder in den örtlichen Grenzen des WABB ansässige , den Boxsport und ähnliche Sportarten betreibende eingetragene Verein sein.	Mitglied kann grundsätzlich jeder den Boxsport und ähnliche Sportarten betreibende eingetragene Verein sein (Vollmitglied).
§ 6 Abs. 2	Mitglied können im Weiteren alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck und die Interessen des WABB fördern (Fördermitglied). Fördermitglieder haben wie	Mitglied können über Absatz 1 hinaus alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck und die Interessen des WABB fördern (Fördermitglied). Fördermitglieder haben wie

Synopse zur Satzungsänderung beim Bezirkstag am 06.09.2026 in Borgholzhausen

Paragraf / Abschnitt	Satzung 2023	Satzung 2026 (Entwurf V0.9)
	Vollmitglieder ein Teilhaberecht, jedoch kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives Wahlrecht. Ein aktives Teilnahmerecht an sportlichen Wettbewerben besteht nur dann, wenn gleichzeitig eine Mitgliedschaft bei einem Vollmitglied besteht.	Vollmitglieder ein Teilhaberecht, jedoch kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives Wahlrecht. Ein aktives Teilnahmerecht an sportlichen Wettbewerben besteht nur dann, wenn gleichzeitig eine Mitgliedschaft bei einem Vollmitglied besteht.
§ 6 Abs. 3–5	<i>Nicht vorhanden</i>	3. Soweit ein Verein i. S. d. Abs. 1 die Vollmitgliedschaft im WABB gem. Abs. 1 beantragt, seinen satzungsgemäßen Sitz jedoch nicht in den örtlichen Grenzen des WABB hat, kann auch dieser Vollmitglied im WABB werden, soweit der Verein dem Landessportbund angehört, dem auch der BSV NRW angehört; in diesem Fall informiert der WABB den Bezirk, in dessen räumlichen Geltungsbereich der die Mitgliedschaft im WABB beantragende Verein seinen satzungsgemäßen Sitz hat und den BSV NRW über den Mitgliedsantrag bzw. die Aufnahme nach Aufnahmeentscheidung. 4. Begehrt ein Verein die Vollmitgliedschaft im WABB gem. Abs. 1, der seinen satzungsgemäßen Sitz nicht in den örtlichen Grenzen des WABB hat und nicht dem Landessportbund angehört, dem auch der BSV NRW angehört, sind die Vorgaben der Satzung des DBV zu beachten. 5. Natürliche und juristische Personen i. S. d. Abs. 2 können unabhängig von ihrem Sitz oder Wohnsitz die Mitgliedschaft im WABB beantragen und erwerben. Einer Information i. S. d. Abs. 3 an eine der dort genannten Institutionen bedarf es nicht.
§ 8 Abs. 2	Die aktuelle Satzung, ein aktueller Vereinsregisterauszug, der Bescheid über die Befreiung oder vorläufige Befreiung von der Körperschaftssteuer, ein Nachweis über die Zahlung der Aufnahmegebühr sowie der Nachweis, dass mindestens ein Mitglied des Vereins über eine vom LSB NRW anerkannte Boxtrainerlizenz, Fachlizenz Boxen, den Abschluss	Die aktuelle Satzung, ein aktueller Vereinsregisterauszug, der Bescheid über die Befreiung oder vorläufige Befreiung von der Körperschaftssteuer, ein Nachweis über die Zahlung der Aufnahmegebühr sowie der Nachweis, dass mindestens ein Mitglied des Vereins über eine vom LSB NRW anerkannte Boxtrainerlizenz, Fachlizenz Boxen, den Abschluss Diplom-Sportlehrer oder eine

Synopse zur Satzungsänderung beim Bezirkstag am 06.09.2026 in Borgholzhausen

Paragraf / Abschnitt	Satzung 2023	Satzung 2026 (Entwurf V0.9)
	Diplom-Sportlehrer oder eine vergleichbaren Qualifikation verfügt, sind dem Antrag beizufügen. Die Vorlage dieser Unterlagen ist Voraussetzung für die Entscheidung über die Aufnahme in den WABB. Der Vorstand kann im Einzelfall die Vorlage weiterer Unterlagen oder Nachweise verlangen. Werden die Unterlagen sowie die vom Vorstand im Einzelfall verlangten weiteren Unterlagen nicht innerhalb einer vom Vorstand gesetzten Frist vorgelegt, kann der Vorstand den Antrag ablehnen.	vergleichbaren Qualifikation verfügt, sind dem Antrag beizufügen. Die Vorlage dieser Unterlagen ist Voraussetzung für die Entscheidung über die Aufnahme in den WABB. Der Vorstand kann im Einzelfall die Vorlage weiterer Unterlagen oder Nachweise verlangen. Werden die Unterlagen sowie die vom Vorstand im Einzelfall verlangten weiteren Unterlagen nicht innerhalb einer vom Vorstand gesetzten Frist vorgelegt, kann der Vorstand den Antrag ablehnen. Absatz 3 bleibt unberührt.
§ 8 Abs. 3	<i>Nicht vorhanden</i>	Erfüllt ein Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht alle Aufnahmevoraussetzungen gemäß Absatz 2, oder erachtet der Vorstand eine Aufnahme aus sonstigen Gründen für nicht zweckmäßig, kann eine „ Aufnahme auf Probe “ erfolgen. Die Aufnahme auf Probe ist für längstens ein Jahr (auch über das Kalenderjahr hinaus) ab Zugang der Aufnahmebestätigung auf Probe zulässig; die Frist kann um längstens ein weiteres Jahr (auch über das Kalenderjahr hinaus) verlängert werden. Für die Berechnung der Frist gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Aufnahme auf Probe kann mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Befristungen, Bedingungen) versehen werden. Vor Ablauf der Frist hat der Vorstand über eine endgültige Aufnahme oder Ablehnung der Aufnahme zu entscheiden. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages richtet sich nach § 9.
§ 8 Abs. 4	Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Angabe von Gründen. Der Antragsteller erhält eine Aufnahmebestätigung. Die Aufnahmegebühr wird erstattet, wenn der Vorstand den Aufnahmeantrag ablehnt, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,00 €, die beim WABB verbleibt.	Über die Aufnahme und die Aufnahme auf Probe entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Angabe von Gründen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller erhält im Falle seiner Aufnahme oder Aufnahme auf Probe eine Aufnahmebestätigung. Die Aufnahmegebühr wird erstattet, wenn der Vorstand den Aufnahmeantrag ablehnt, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr in

Synopse zur Satzungsänderung beim Bezirkstag am 06.09.2026 in Borgholzhausen

Paragraf / Abschnitt	Satzung 2023	Satzung 2026 (Entwurf V0.9)
		Höhe von 50,00 €, die beim WABB verbleibt.
§ 8 Abs. 5	Die Aufnahme erfolgt zum Quartalsbeginn, nach Erhalt der Aufnahmebestätigung , und für mindestens ein Jahr. In der Aufnahmebestätigung soll der Aufnahmezeitpunkt genannt werden. Die Beendigung der Mitgliedschaft richtet sich nach § 10 dieser Satzung.	Die Aufnahme erfolgt zum jeweiligen Monatsbeginn, in welchem die Aufnahmebestätigung zugeht , und für mindestens ein Jahr. In der Aufnahmebestätigung soll der Aufnahmezeitpunkt genannt werden. Die Beendigung der Mitgliedschaft richtet sich nach § 11 dieser Satzung.
§ 9 Abs. 1	Jedes Mitglied hat eine einmalige Aufnahmegebühr und einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung, die vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit aller Vorstandsmitglieder beschlossen wird. In der Beitragsordnung können insbesondere Regelungen über die Erhebung, die Höhe, den Fälligkeitszeitpunkt, die Stundung und den Verzicht einer Aufnahmegebühr, eines Mitgliedsbeitrages, einer Umlage, von außerordentlichen Beiträgen Umlagen dürfen die Höhe des jeweiligen jährlichen Mitgliedsbeitrages nicht über-schreiten .	Jedes Mitglied hat eine einmalige Aufnahmegebühr und einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung, die vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit aller Vorstandsmitglieder beschlossen wird. In der Beitragsordnung können insbesondere Regelungen über die Erhebung, die Höhe, den Fälligkeitszeitpunkt, die Stundung und den Verzicht einer Aufnahmegebühr, eines Mitgliedsbeitrages, einer Umlage, von außerordentlichen Beiträgen. Umlagen dürfen die Höhe des jeweiligen jährlichen Mitgliedsbeitrages nicht überschreiten .
10 Abs. 1	Die Mitglieder haben die sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte. Sie regeln innerhalb ihrer Bereiche alle Angelegenheit selbständig unter Beachtung der Satzung und Ordnung des WABB und der den WABB bindenden Entscheidungen, Regelungen und Ordnungen.	Die Mitglieder haben die sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte. Sie regeln innerhalb ihrer Bereiche alle Angelegenheit selbständig unter Beachtung der Satzung und Ordnungen des WABB und der den WABB bindenden Entscheidungen, Regelungen und Ordnungen.
§ 10 Abs. 4	Die Mitglieder sind verpflichtet, den WABB über nachstehende Änderungen in den Verhältnissen der Mitglieder zu unterrichten: - Anschriftenänderungen; - Veränderung der vertretungsberechtigten Organe/Vorstände; - Satzungsänderungen nach erfolgter Eintragung;	Die Mitglieder sind verpflichtet, den WABB über nachstehende Änderungen in den Verhältnissen der Mitglieder zu unterrichten: - Anschriftenänderungen (einschl. Änderungen der E-Mail-Adressen) ; - Veränderung der vertretungsberechtigten Organe/Vorstände; - Satzungsänderungen nach erfolgter

Synopse zur Satzungsänderung beim Bezirkstag am 06.09.2026 in Borgholzhausen

Paragraf / Abschnitt	Satzung 2023	Satzung 2026 (Entwurf V0.9)
	- Änderung der Bankverbindung; - Entzug der Gemeinnützigkeit; - Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens.	Eintragung; - Änderung der Bankverbindung; - Entzug der Gemeinnützigkeit; - Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Kapitel 3: Organe und Ausschüsse

Paragraf / Abschnitt	Satzung 2023	Satzung 2026 (Entwurf V0.9)
§ 13 Abs. 4	Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung auf der Internetseite des WABB (www.boxen-westfalen.de). Die Einberufung kann darüber hinaus per E-Mail an die Mitglieder erfolgen. Maßgeblich ist allein die Bekanntmachung auf der Internetseite des Verbandes.	Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung auf der Internetseite des WABB (www.boxen-westfalen.net). Die Einberufung kann darüber hinaus per E-Mail an die Mitglieder erfolgen. Maßgeblich ist allein die Bekanntmachung auf der Internetseite des Verbandes.
§ 13 Abs. 6	Die Tagesordnung für den Verbandstag wird vom Vorstand aufgestellt und ist mit der Bekanntmachung der Einberufung auf der Internetseite des WABB (www.boxen-westfalen.de) ebenfalls bekanntzugeben. Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können durch die stimmberechtigten Mitglieder Anträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten innerhalb von 10 Tagen an den Vorstand gestellt werden.	Die Tagesordnung für den Verbandstag wird vom Vorstand aufgestellt und ist mit der Bekanntmachung der Einberufung auf der Internetseite des WABB (www.boxen-westfalen.net) ebenfalls bekanntzugeben. Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können durch die stimmberechtigten Mitglieder Anträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten innerhalb von 10 Tagen an den Vorstand gestellt werden.
§ 13 Abs. 8	Den Vorsitz auf dem Verbandstag führt der Präsident. Ihm obliegt die Verhandlungsleitung . Im Falle seiner Verhinderung übernimmt die Verhandlungsleitung der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung der Geschäftsführer, bei dessen Verhinderung der Schatzmeister. Ist auch der Schatzmeister verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Verhandlungsleiter . Der	Den Vorsitz auf dem Verbandstag führt der Präsident. Ihm obliegt die Versammlungsleitung . Im Falle seiner Verhinderung übernimmt die Versammlungsleitung der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung der Geschäftsführer, bei dessen Verhinderung der Schatzmeister. Ist auch der Schatzmeister verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter . Der Versammlungsleiter ist für die Ordnung während

Synopse zur Satzungsänderung beim Bezirkstag am 06.09.2026 in Borgholzhausen

Paragraf / Abschnitt	Satzung 2023	Satzung 2026 (Entwurf V0.9)
	Verhandlungsleiter ist für die Ordnung während des Verbandstages verantwortlich. Er kann insbesondere das Rederecht erteilen und entziehen, eine Redezeit vorgeben oder Ermahnungen aussprechen. Er kann Personen, die seine Anordnungen nicht befolgen, von der weiteren Teilnahme ausschließen. Die Verhandlung kann ohne diese Personen fortgesetzt werden. Vor der Ausschließung ist der störenden Person die Ausschließung anzudrohen.	des Verbandstages verantwortlich. Er kann insbesondere das Rederecht erteilen und entziehen, eine Redezeit vorgeben oder Ermahnungen aussprechen. Er kann Personen, die seine Anordnungen nicht befolgen, von der weiteren Teilnahme ausschließen. Die Ver-sammlung kann ohne diese Personen fortgesetzt werden. Vor der Ausschließung ist der störenden Person die Ausschließung anzudrohen.
§ 13 Abs. 9	Eine Ergänzung der Tagesordnung - mit Ausnahme einer Satzungsänderung - nach Ablauf der Frist des Absatzes 4 ist nur möglich, wenn das Thema nicht innerhalb dieser Frist angemeldet werden konnte (Unmöglichkeit) und dreiviertel der anwesenden Mitglieder der Ergänzung der Tagesordnung zu-stimmen .	Eine Ergänzung der Tagesordnung - mit Ausnahme einer Satzungsänderung - nach Ablauf der Frist des Absatzes 4 ist nur möglich, wenn das Thema nicht innerhalb dieser Frist angemeldet werden konnte (Unmöglichkeit) und dreiviertel der anwesenden Mitglieder der Ergänzung der Tagesordnung zustimmen .
§ 13 Abs. 10	Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des WABB gilt die Regelung des § 30 dieser Satzung.	Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des WABB gilt die Regelung des § 33 dieser Satzung.
§ 13 Abs. 12	Teilnahmeberechtigt ist jedes Mitglied des WABB i.S.d. §§ 5 und 6.	Teilnahmeberechtigt ist jedes Mitglied des WABB i.S.d. §§ 6 und 7.
§ 13 Abs. 13	Stimmberechtigt ist jedes Mitglied des WABB, dass seinen Beitragspflichten nach § 9 Absatz 3 Nr. 2 ordnungsgemäß nachgekommen ist. Ob die Mitglieder ihren Beitragspflichten nach § 9 Absatz 3 Nr. 2 nachgekommen sind, stellt der	Stimmberechtigt ist jedes Mitglied des WABB, dass seinen Beitragspflichten nach § 10 Absatz 3 Nr. 2 ordnungsgemäß nachgekommen ist. Ob die Mitglieder ihren Beitragspflichten nach § 10 Absatz 3 Nr. 2 nachgekommen sind, stellt der Schatzmeister verbindlich für

Synopse zur Satzungsänderung beim Bezirkstag am 06.09.2026 in Borgholzhausen

Paragraf / Abschnitt	Satzung 2023	Satzung 2026 (Entwurf V0.9)
	Schatzmeister verbindlich für den Verbandstag fest. Das Mitglied übt sein Stimmrecht durch Entsendung einer vertretungsberechtigten Person aus. Die Mitglieder des Vorstandes, der Ehrenpräsident, das Ehrenvorstandsmitglied und die Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht, es sei denn, diese sind zugleich Vertreter eines Mitgliedsvereins.	den Verbandstag fest. Das Mitglied übt sein Stimmrecht durch Entsendung einer vertretungsberechtigten Person aus. Die Mitglieder des Vorstandes, der Ehrenpräsident, das Ehrenvorstandsmitglied und die Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht, es sei denn, diese sind zugleich Vertreter eines Mitgliedsvereins.
§ 14 Abs. 1	Dem Vorstand obliegt die allgemeine Geschäftsführung. Die allgemeine Geschäftsführung umfasst jede Tätigkeit zur Verfolgung des Vereinszwecks, mit Ausnahme der grundlegenden Angelegenheiten i.S.d. § 12 Absatz 2, die dem Verbandstag obliegen.	Dem Vorstand obliegt die allgemeine Geschäftsführung. Die allgemeine Geschäftsführung umfasst jede Tätigkeit zur Verfolgung des Vereinszwecks, mit Ausnahme der grundlegenden Angelegenheiten i.S.d. § 13 Absatz 2, die dem Verbandstag obliegen.
§ 17 Abs. 2	Können nicht ausreichende Beisitzer gewählt werden, besteht der Ausschuss aus dem Sportwart und 1 Beisitzer. Kann auch ein 1 Beisitzer nicht gewählt werden, besteht der Sportausschuss nur aus dem Sportwart . Der Vorstand kann mit der Mehrheit seiner abgegebenen Stimmen jederzeit ein Amt bis zur nächsten Wahl neu besetzen.	Können nicht ausreichende Beisitzer gewählt werden, besteht der Ausschuss aus dem Jugendwart und 1 Beisitzer. Kann auch ein 1 Beisitzer nicht gewählt werden, besteht der Jugendausschuss nur aus dem Jugendwart . Der Vorstand kann mit der Mehrheit seiner abgegebenen Stimmen jederzeit ein Amt bis zur nächsten Wahl neu besetzen.
§ 24 Abs. 2	Die Revisoren werden für die Dauer eines Olympiazklus entsprechend § 20 Absatz 2 gewählt.	Die Revisoren werden für die Dauer eines Olympiazklus entsprechend § 21 Absatz 2 gewählt.

Kapitel 6 (neu): Sanktionsgewalt des WABB

Synopse zur Satzungsänderung beim Bezirkstag am 06.09.2026 in Borgholzhausen

Paragraf / Abschnitt	Sat- zung 2023	Satzung 2026 (Entwurf V0.9)
Kapitel 6: Sanktions- gewalt des WABB	<i>Nicht vor- han- den</i>	§ 27 Sanktionsgewalt (1) Alle Formen unsportlichen, unethischen oder verbandsschädigenden Verhaltens sowie Verstöße gegen diese Satzung und die sonstigen Regelwerke des WABB können verfolgt und sanktioniert werden. Das Nähere regeln die Rechts- und Verfahrensordnung des WABB sowie die weiteren Regelwerke des WABB. (2) Bei Verstößen gegen die Satzung und Regelwerke des WABB sowie bei sonstigem unsportlichem, unethischem oder verbandsschädigendem Verhalten, können vorläufige Maßnahmen ausgesprochen werden. Hierzu gehören insbesondere die vorläufige Anordnung der Sanktionen gem. § 28 Absatz 2, Nr. 3 - 21. Das Nähere regeln die Rechts- und Verfahrensordnung des WABB sowie die weiteren Regelwerke des WABB.
		§ 28 Sanktionen (1) Verstöße gegen diese Satzung und die Regelwerke des DBV gem. § 5 können sanktioniert werden. (2) Als Sanktionen sind zulässig: 1. Ermahnung, Verwarnung, Disqualifikation, 2. Geldbuße bis zu 5.000,00 €, 3. dauerhaftes oder zeitlich befristetes Verbot, Einrichtungen des DBV oder Wettkampfstätten des DBV, bei denen der DBV Ausrichter oder Veranstalter ist, zu betreten (Hausverbot), 4. dauerhafter oder zeitlich befristeter Ausschluss von der Nutzung der Einrichtungen des DBV und seiner Mitglieder (Nutzungsverbot), 5. dauerhaftes oder zeitlich befristetes Verbot, ein Amt im DBV, seinen Mitgliedsverbänden, deren Mitgliedsvereinen oder Untergliederungen und Kapitalgesellschaften zu bekleiden (Amtsverbot), 6. dauerhaftes oder zeitlich befristetes Verbot, dem DBV, seinen Mitgliedsverbänden, deren Mitgliedsvereinen oder Untergliederungen und Kapitalgesellschaften als Mitglied anzugehören (Mitgliedschaftsverbot), 7. zeitlich befristetes Verbot der Teilnahme oder Startberechtigung an Wettkämpfen sowie Ausübung der Rechte und Vorteile aus einer Lizenz (Sperre), 8. Entzug einer Zulassung oder Lizenz (Lizenzentzug), 9. dauerhaftes oder zeitlich befristetes Verbot, eine neue Zulassung oder Lizenz zu erwerben (Lizenzenerwerbsverbot),

Synopse zur Satzungsänderung beim Bezirkstag am 06.09.2026 in Borgholzhausen

Paragraf / Abschnitt	Sat- zung 2023	Satzung 2026 (Entwurf V0.9)
		10. Aberkennung und Rückgabe von Auszeichnungen, z. B. Ehrennadeln, Ehrungen, Ehrenmitgliedschaften, Titeln (Aberkennung), 11. dauerhafte oder zeitlich befristete Rückgabe und Einbehaltung von erteilten Lizenzen und Zulassungen (Einziehung), 12. dauerhaftes oder zeitlich befristetes Verbot, Veranstaltungen, insbesondere Wettkampfveranstaltungen, durchzuführen (Veranstaltungsverbot), 13. dauerhafte oder zeitlich befristete Erteilung von Auflagen, 14. dauerhaftes oder zeitlich befristetes Verbot der Ausübung von Mitgliedsrechten, 15. Aberkennung von Punkten, 16. Annullierung von Wettbewerbsergebnissen, 17. Entfernung aus einem Kader des DBV sowie das dauerhafte oder zeitlich befristete Verbot wieder Mitglied eines Kaders des DBV zu werden, 18. Rücknahme einer Nominierung, 19. dauerhaftes oder zeitlich befristetes Betätigungsverbot im Geltungsbereich des DBV tätig zu sein (Betätigungsverbot), 20. dauerhaftes oder zeitlich befristetes Verbot des Umgangs mit und der Betreuung von insbesondere von Kindern und Jugendlichen sowie besonders schutzwürdigen Personen (z. B. Menschen mit Behinderung) im Training und Wettkampf (Umgangs- und Betreuungsverbot), 21. zeitlich befristeter Entzug von Stimm- und Mitgliederrechten, 22. bei Personen, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, neben den unter Ziff. 1 - 20 genannten Sanktionen, auch Weisungen im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes. (3) Soweit diese Satzung oder die Regelwerke des WABB gem. § 5 dieser Satzung spezielle Sanktionen für bestimmte Verstöße vorsehen, sind auch diese zulässig. (4) Die Verhängung einer Sanktion nach Absatz 2 erfordert nicht, dass sich das zu sanktionierende Verhalten auf den sportlichen Wettbewerb ausgewirkt hat. Die Sanktionen des Abs. 2 können auch nebeneinander verhängt werden oder voneinander abhängig gemacht werden, z. B. bis zur vollständigen Zahlung einer Geldbuße

Synopse zur Satzungsänderung beim Bezirkstag am 06.09.2026 in Borgholzhausen

Paragraf / Abschnitt	Satzung 2023	Satzung 2026 (Entwurf V0.9)
		besteht ein Lizenzentzug. (5) Mit Ausnahme der Sanktionen nach Absatz 2, Nr. 1 - 2 kann die Vollstreckung jeder Sanktion zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass der Sanktionierte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Sanktionseinwirkung kein sanktionsbewährtes Verhalten mehr zeigen wird. Das Nähere regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des WABB sowie die weiteren Regelwerke des WABB. (6) Auflagen gegen Vereine bzw. Kapitalgesellschaften sind zulässig. (7) Bei Verstößen gegen die Wettkampfbestimmungen, richten sich die Sanktionen allein nach den Wettkampfbestimmungen des DBV, soweit diese Sanktionen vorsehen. Sehen die Wettkampfbestimmungen des DBV keine Sanktionen vor, sind die Sanktionen des Absatzes 2 zulässig.
		§ 29 Verbandsgerichtsbarkeit (1) Zuständig für die Entscheidung über Verstöße gegen diese Satzung und die Regelwerke des WABB gem. § 5 sowie alle Rechtsstreitigkeiten im WABB ist der Vorstand (Verbandsgerichtsbarkeit), der aufgrund einer Rechts- und Verfahrensordnung entscheidet (Verbandsgerichtsverfahren), soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Das Nähere regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des WABB. (2) Abweichend von Absatz 1 richtet sich die Ahndung von Dopingvergehen nach § 30 dieser Satzung. Für den Fall, dass die Sportchiedsgerichte gemäß § 30 dieser Satzung ihre Unzuständigkeit bestandskräftig festgestellt haben, ist die Verbandsgerichtsbarkeit nach Absatz 1 für die Entscheidung und die Ahndung über Verstöße gegen die Anti-Dopingbestimmungen und andere Regelwerke, die im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Doping-Missbrauchs stehen, zuständig.

Kapitel 7: Schlussvorschriften

Paragraf / Abschnitt	Satzung 2023	Satzung 2026 (Entwurf V0.9)
§ 26 / § 30 Anti-Doping-Ordnung	§ 26 Anti-Doping-Ordnung Der WABB und seine Mitglieder erkennen die Artikel des WADA- und NADA-Codes, einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungs- und Nebenbestimmungen in der	§ 30 Anti-Doping-Ordnung (1) Der WABB und seine Mitglieder erkennen die Artikel des WADA- und NADA-Codes, einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungs- und Nebenbestimmungen in der jeweils gültigen

Synopse zur Satzungsänderung beim Bezirkstag am 06.09.2026 in Borgholzhausen

Paragraf / Abschnitt	Satzung 2023	Satzung 2026 (Entwurf V0.9)
	jeweils gültigen Fassung an. Der WABB und seine Mitglieder erkennen ebenso die Regelungen der Anti-Doping-Ordnung des DBV sowie seiner Rechtsnachfolger in der jeweils gültigen Fassung vollumfänglich an, soweit diese nicht gegen die Artikel des WADA-, NADA-Codes verstoßen oder diese Abweichendes regeln. Der WABB und seine Mitglieder verpflichten sich, auch gegenüber den vorgenannten Institutionen, die weltweite Bekämpfung aller Formen der Leistungsmanipulation zu unterstützen.	Fassung an. Der WABB und seine Mitglieder erkennen ebenso die Regelungen der Anti-Doping-Ordnung des DBV sowie seiner Rechtsnachfolger in der jeweils gültigen Fassung vollumfänglich an, soweit diese nicht gegen die Artikel des WADA-, NADA-Codes verstoßen oder diese Abweichendes regeln. Der WABB und seine Mitglieder verpflichten sich, auch gegenüber den vorgenannten Institutionen, die weltweite Bekämpfung aller Formen der Leistungsmanipulation zu unterstützen. (2) Bei Verstößen gegen die Dopingbestimmungen richten sich die Sanktionen allein nach der Anti-Doping-Ordnung des DBV. (3) Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung der staatlichen Gerichte in einer Rechtsstreitigkeit im WABB ist die vorherige Anrufung der Verbandsgerichtsbarkeit und Ausschöpfung des Verbandsrechtsweges. Erst danach ist der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten eröffnet, soweit er nicht anderweitig ausgeschlossen ist.
§ 31 Abs. 3	Im Übrigen gilt § 12 entsprechend.	Im Übrigen gilt § 13 entsprechend.
§ 33	Abs. 1: Der WABB kann durch Beschluss eines ordentlichen oder außerordentlichen Verbandstages aufgelöst werden. Hierzu ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder erforderlich. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, ist ein neuer Verbandstag einzuberufen. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Abs. 2: Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen	§ 33 Auflösung des WABB Abs. 1: Der WABB kann durch Beschluss eines ordentlichen oder außerordentlichen Verbandstages aufgelöst werden. Hierzu ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder erforderlich. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, ist ein neuer Verbandstag einzuberufen. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Abs. 2: Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person

Synopse zur Satzungsänderung beim Bezirkstag am 06.09.2026 in Borgholzhausen

Paragraf / Abschnitt	Satzung 2023	Satzung 2026 (Entwurf V0.9)
	Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung des Sports. Abs. 3: Das Vermögen des WABB wird bei seiner Auflösung oder der Entziehung seiner Rechtsfähigkeit unter allen Mitgliedern, mit Ausnahme der Fördermitglieder i. S. v. § 5 Abs. 2, nach der Zahl ihrer Einzelmitglieder, bei Mitgliedern mit mehreren Abteilungen ist die Zahl der Einzelmitglieder der Boxabteilung entscheidend, zum Zeitpunkt des Beschlusses zur Auflösung wie folgt aufgeteilt: 1. Mitglieder mit mehr als 249 Einzelmitgliedern erhalten gemeinsam 35 % des Vermögens des WABB 2. Mitglieder mit 150 bis 249 Einzelmitgliedern erhalten gemeinsam 30 % des Vermögens des WABB 3. Mitglieder mit 100 bis 149 Einzelmitgliedern erhalten gemeinsam 20 % des Vermögens des WABB 4. Mitglieder mit 50 bis 99 Einzelmitgliedern erhalten gemeinsam 10 % des Vermögens des WABB 5. Mitglieder mit 1 bis 49 Einzelmitgliedern erhalten gemeinsam 5 % des Vermögens des WABB Der prozentuale Anteil nach den Ziffern 1. – 5. wird unter der Anzahl der Mitglieder, die sich der jeweiligen Ziffer zuordnen lassen, zu gleichen Teilen aufgeteilt. Abs. 4: Die Mitglieder haben vor der Beschlussfassung über die Auflösung des WABB ein geordnetes Mitgliederverzeichnis vorzulegen, aus dem sich neben Namen und Anschrift der Einzelmitglieder auch die Anzahl der Mitglieder ergibt und	des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung des Sports. Abs. 3: Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des WABB die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes seine Liquidatoren.

Synopse zur Satzungsänderung beim Bezirkstag am 06.09.2026 in Borgholzhausen

Paragraf / Abschnitt	Satzung 2023	Satzung 2026 (Entwurf V0.9)
	eidesstattlich zu versichern, dass die Angaben richtig sind. Maßgeblich sind die aktuellen Meldungen beim LSB, hilfsweise die Vorjahresmeldungen. Abs. 5: Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des WABB die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes seine Liquidatoren.	
§ 34 Datenschutz	<i>Nicht vorhanden</i>	§ 34 Datenschutz 1. Zur Erfüllung und im Rahmen der Verbandszwecke, sowie der dem WABB obliegenden Aufgaben und Befugnisse verarbeitet der WABB die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten seiner Mitglieder und die Daten der Mitglieder seiner Mitglieder. Die Mitglieder des WABB erklären sich mit der Datenerhebung und -verarbeitung insoweit ausdrücklich einverstanden und stellen in ihrem Verantwortungsbereich sicher, dass die Datenverarbeitung und -erhebung des WABB ermöglicht und rechtlich zulässig ist. Die Datenerhebung und -verarbeitung erfolgt nur insoweit, als es für die Erfüllung der Aufgaben und Befugnisse des WABB notwendig oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zulässig ist. 2. Soweit die Verbandszwecke des WABB und seiner Mitglieder es erfordern, verarbeitet der WABB personenbezogene Daten auch gemeinsam mit seinen Mitgliedern. Die Verarbeitung dient insbesondere - Aus- und Durchführung des Wettkampfbetriebes in den örtlichen Grenzen des WABB, seiner Mitglieder, sowie den Organisationen, in denen der WABB Mitglied ist; - Sicherung eines rechtmäßigen Lizenzerwerbs und rechtmäßiger Fortdauer der Gültigkeit der Lizenz, um am Wettkampfbetrieb teilzunehmen;

Synopse zur Satzungsänderung beim Bezirkstag am 06.09.2026 in Borgholzhausen

Paragraf / Abschnitt	Satzung 2023	Satzung 2026 (Entwurf V0.9)
		- Ausführung und Erfüllung der Rechte und Pflichten aus Lizenzverträgen; - Überwachung und Einhaltung von Satzung und sonstigen Regeln des WABB, sowie der Organisationen, in denen der WABB Mitglied ist; - Schutz der Mitglieder, Vertragspartner, Beschäftigten des WABB und Dritter (insbesondere Kinder, Jugendliche und Erwachsene) vor Straftaten und vor sexualisierter Gewalt im Sport, sowie ihrer damit einhergehenden berechtigten Interessen zum Schutz ihrer körperlichen und seelischen Unversehrtheit im WABB; - Sicherstellung eines geordneten, gleichmäßigen, fairen, betrugs- und manipulationsfreien, gesundheitsschützenden Boxsports im WABB sowohl im Bereich des Breiten-, als auch des Freizeit- und Leistungssports; - Pressearbeit und sonstige Berichterstattung; - Verbesserung und Vereinfachung der organisatorischen und wettkampftechnischen Abläufe; - Schaffung direkter Informations- und Kommunikationswege zwischen dem WABB, seinen Mitgliedern sowie den Organisationen, in denen der WABB Mitglied ist und - Auswertung zu statistischen Zwecken. 3. Der WABB stellt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen durch angemessene und dem Stand der Technik entsprechende technische und/oder organisatorische Maßnahmen sicher, dass die personenbezogenen Daten sicher verarbeitet werden, insbesondere vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff haben.

Synopse zur Satzungsänderung beim Bezirkstag am 06.09.2026 in Borgholzhausen

Paragraf / Abschnitt	Satzung 2023	Satzung 2026 (Entwurf V0.9)
§ 30	§ 30 Übergangsvorschriften (1) Abweichend von § 20 Absatz 2 erfolgt die Wahl des Vorstandes im Jahr 2020 für die Dauer von 4 Jahren. Sollten Olympische Spiele im Jahr 2024 stattfinden, erfolgt 2024 die Neuwahl des Vorstandes. Ab dann gilt die Regelung des § 20 Absatz 2. Sollten die olympischen Spiele im Jahr 2024 nicht stattfinden, kommt die Regelung des § 20 Absatz 2 Satz 4 zur Anwendung. (2) Abweichend von § 24 Absatz 2 erfolgt die Wahl der Revisoren im Jahr 2020 für die Dauer von 4 Jahren. Sollten Olympische Spiele im Jahr 2024 stattfinden, erfolgt 2024 die Neuwahl der Revisoren. Ab dann gilt die Regelung des § 20 Absatz 2. Sollten die olympischen Spiele im Jahr 2024 nicht stattfinden, kommt die Regelung des § 20 Absatz 2 Satz 4 zur Anwendung.	entfällt ersatzlos